



# **Die Erbstiftung in der Nachlassplanung**

**Schulthess Forum Erbrecht 2020  
Gestaltungsmöglichkeiten für Unternehmens- und Privatvermögen**

**Donnerstag, 5. November 2020  
Park Hyatt, Zürich**

**Prof. Dr. Dominique Jakob, M.I.L.  
Ordinarius für Privatrecht / Independent Advisor  
Leiter des Zentrums für Stiftungsrecht  
Universität Zürich**



## **Die Erbstiftung in der Nachlassplanung**

- I. Die Stiftung von Todes wegen
- II. Errichtung der Stiftung von Todes wegen
- III. Gestaltungsfragen
- IV. Internationale Aspekte
- V. Résumé und Ausblick de lege ferenda



## Die Erbstiftung in der Nachlassplanung

### I. Die Stiftung von Todes wegen

- Art. 493 Abs.1 ZGB: „Der Erblasser ist befugt, den verfügbaren Teil seines Vermögens ganz oder teilweise für irgendeinen Zweck als Stiftung zu widmen“
- Art. 493 Abs. 2 ZGB: Verweis auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Stiftungsrechts (Art. 80 ff. ZGB)
- Terminologie: Stiftung von Todes wegen, testamentarische/erbrechtliche Stiftung, Erbstiftung
- Keine stiftungsrechtliche Sonderform, sondern lediglich besondere Errichtungsform für das Stiftungsgeschäft
- Sinn und Zweck: Stiftung soll (erst) mit dem Ableben des Erblassers errichtet werden
- Dahinter stehende Gestaltungsbedürfnisse?



## Die Erbstiftung in der Nachlassplanung

### I. Die Stiftung von Todes wegen

- Im Regelfall ist die Stiftung unter Lebenden vorzuziehen:
  - Rechtsunsicherheiten betreffend Errichtung (s. unten) sowie der unsichere Schwebezustand bis zur Invollzugsetzung können vermieden werden (seit 2006 immerhin Mechanismus des Art. 81 Abs. 3 ZGB)
  - Zweifelsfragen mit Aufsichts- und Steuerbehörden kann der Stifter eigenhändig diskutieren und ggf. anpassen
  - Stifter kann Stiftungsführung noch eigenhändig auf den gewollten Weg bringen (Rolle in der Stiftung spielen, Stifterwillen „leben“ und ihm Respekt verschaffen, Streitfragen klären, Reglemente justieren, ggf. Recht nach Art. 86a ZGB ausüben)



## Die Erbstiftung in der Nachlassplanung

### I. Die Stiftung von Todes wegen

- Im Regelfall ist die Stiftung unter Lebenden vorzuziehen:
  - Nur durch frühzeitige Gestaltung können Fristen der Art. 527 Ziff. 3 und Art. 208 Ziff. 1 ZGB zum Einsatz gebracht werden
  - Soll Vermögen zur weiteren Lebensgestaltung behalten werden (immer anzuraten), kann Rest von Todes wegen an bestehende Stiftung zugewendet werden



## Die Erbstiftung in der Nachlassplanung

### I. Die Stiftung von Todes wegen

- Gleichwohl gibt es Fälle, in denen sich die Erbstiftung trotz dieser Bedenken anbietet
  - Stifter fühlt sich zu jung, um bereits Stiftung zu errichten oder zu führen, möchte aber Vermögen/Unternehmen/Ideen/Kinder gleichwohl für den Todesfall absichern
  - Vertraulichkeit und Familienfrieden: Stifter möchte sich Diskussionen und Anfeindungen im Familienkreis, in der Öffentlichkeit, im Unternehmen etc. ersparen, insbesondere bei „unpopulären“ Entscheidungen



## Die Erbstiftung in der Nachlassplanung

### I. Die Stiftung von Todes wegen

- Gleichwohl gibt es Fälle, in denen sich die Erbstiftung trotz dieser Bedenken anbietet
  - Vermögensgegenstände sind Bestandteil von Litigation oder anderen Verfahren
  - Vermögen zur Gänze noch gebraucht oder im Einsatz
  - Einfach keine Lust, zu Lebzeiten tätig zu werden
  - Keine Zeit mehr und keine logistischen Möglichkeiten, Stiftung zu Lebzeiten zu errichten (z.B. Corona- Pandemie)
- Wichtig, Errichtungsvoraussetzungen, Möglichkeiten und Fallstricke zu kennen



## Die Erbstiftung in der Nachlassplanung

### II. Errichtung der Stiftung von Todes wegen

- Verfügungsformen (Art. 81 Abs. 2 ZGB): Seit 2006 durch „Verfügung von Todes wegen“, also Testament *und* Erbvertrag
- Verfügungsarten: Verfügung kann Erbeinsetzung, Vermächtnis, Ersatzverfügung, Vor- und Nacherbeinsetzung oder Auflage sein (im letzteren Fall ergeben sich häufig Abgrenzungsprobleme, s. unten)
- Sonderfall des Art. 539 Abs. 2 ZGB a. E.: Bei Zuwendung an Personenmehrheiten wird, wenn diese nicht selbst erwerben kann, das Geschäft zur Errichtung einer Stiftung fingiert („gelten [...] als Stiftung“)





## Die Erbstiftung in der Nachlassplanung

### II. Errichtung der Stiftung von Todes wegen

- Typische Abgrenzungs- und Auslegungsfrage bei *Auflage*:
  - Eigene Stiftung von Todes wegen (*selbständige Stiftung des Erblassers*) oder Auflage an Erben/Vermächtnisnehmer, selbständige Stiftung zu errichten (*selbständige Stiftung des Erben/Vermächtnisnehmers unter Lebenden*)
  - Verfügung unter Auflage, eine selbstständige Stiftung zu errichten oder Verfügung (z.B. Vermächtnis) unter der Auflage einer stiftungsartigen Vermögensbindung (Verfügung enthält „Stiftungsgeschäft“ für *unselbständige Stiftung von Todes wegen beim Empfänger*)
  - Verfügung enthält Auflage, Vermögen stiftungsartig zu verwalten (s. oben) oder Auflage, *bei einem Dritten eine unselbständige Stiftung unter Lebenden* zu errichten
- Häufig Notwendigkeit, Verfügung *lege artis* auszulegen



## Die Erbstiftung in der Nachlassplanung

### II. Errichtung der Stiftung von Todes wegen

- Formerfordernisse, Entstehungszeitpunkt und notwendiger Inhalt
  - Das Erbrecht gibt formelle Voraussetzungen vor (Verfügung von Todes wegen: Formvorschriften für Testament oder Erbvertrag)
  - Stiftungserrichtung kann im Prinzip auf mehrere Verfügungen aufgeteilt werden (ergibt sich schon aus Art. 511 ZGB); Wille muss aber in einer der gesetzlichen Formen geäußert worden sein (BGer vom 29.5.2009, 5A\_247/2009)
  - Zudem nicht nötig, eine durch eigenhändiges Testament errichtete Stiftung durch (nochmalige) öffentliche Beurkundung „ins Leben zu rufen“ (OGer ZH vom 24.4.2014, LB130067)



## Die Erbstiftung in der Nachlassplanung

### II. Errichtung der Stiftung von Todes wegen

- Formerfordernisse, Entstehungszeitpunkt und notwendiger Inhalt
  - Wann entsteht die Stiftung von Todes wegen?
  - Nach Art. 52 Abs. 1 ZGB entsteht eine Stiftung mit Eintragung ins Handelsregister
  - Einigkeit, dass Art. 493 ZGB Funktion erfüllt, einen im Zeitpunkt des Todes „erbfähigen“ Vermögensträger zu bieten
  - Im Übrigen verschiedene Ansätze
    - Fiktion?
    - Vor Eintragung Rechtsfähigkeit suspensiv bedingt; behandelt als „nasciturus“ wie Stiftung unter Lebenden?



## Die Erbstiftung in der Nachlassplanung

### II. Errichtung der Stiftung von Todes wegen

- Formerfordernisse, Entstehungszeitpunkt und notwendiger Inhalt
  - Im Übrigen verschiedene Ansätze
    - Oder Art. 493 ZGB als *lex specialis*? Stiftung entsteht mit dem Tod, die Eintragung ins Handelsregister ist deklaratorisch
  - Letztere Ansicht schafft Einklang mit dem erbrechtlichen Unmittelbarkeitsprinzip und verhindert die Möglichkeit, Stiftung an unbedingter Entstehung zu hindern
  - Normalerweise hat der Meinungsstreit in der Praxis keine Auswirkungen
  - Vgl. aber unten Fall 3



## Die Erbstiftung in der Nachlassplanung

### II. Errichtung der Stiftung von Todes wegen

- Formerfordernisse, Entstehungszeitpunkt und notwendiger Inhalt
  - Auf was genau bezieht sich das Formerfordernis?
    - Umstritten: Alle Stiftungsunterlagen inkl. Reglementen oder nur die essentialia negotii?
    - Ausgangspunkt ist Art. 80 ZGB und der notwendige Inhalt eines Stiftungsgeschäfts: Zur Errichtung einer Stiftung bedarf es Zweck, Vermögen und Widmung; nur hierauf kann sich die „materielle Höchstpersönlichkeit“ des Stiftungsgeschäfts beziehen
    - Für Bestimmtheit des Stiftungszwecks und konkrete ausreichende Vermögenswidmung kann Auslegung nötig sein (beachte „Andeutungstheorie“ bei Willensäußerungen ausserhalb der Verfügung)



## Die Erbstiftung in der Nachlassplanung

### II. Errichtung der Stiftung von Todes wegen

- Formerfordernisse, Entstehungszeitpunkt und notwendiger Inhalt
  - Auf was genau bezieht sich das Formerfordernis?
    - „Rest“ kann von Organen oder Aufsichtsbehörde nachgeholt werden (Art. 83d ZGB)
    - Es spricht auch nichts dagegen, diesen Rest proaktiv an einen Willensvollstrecker zu delegieren
    - Insofern können sich erbrechtliche Formerfordernisse nur auf „essentialia negotii“ beziehen und Reglemente in (stiftungsrechtlicher) Schriftform beigegeben werden
    - Wenn möglich, sollten komplett ausgearbeitete Statuten und Reglemente freilich in die Verfügung integriert werden
    - Siehe Fälle 1 und 2



## Die Erbstiftung in der Nachlassplanung

### II. Errichtung der Stiftung von Todes wegen

#### Fall 1: „Laienstiftung“

Testament 2002: „ (...) vom übrigen Vermögen ist eine Stiftung zu errichten für einen Studenten aus Polen. Die Stiftung wird bei XY in London platziert, unter Assistenz von Frau F bei der Festlegung von Zweck und Bedingungen der Stiftung“.

Testament 1992: „ (...) vom restlichen Vermögen ist eine Stiftung zu errichten. Zweck der Stiftung, die schweizerischem Recht untersteht, ist die Errichtung eines Stipendiums für einen Studenten aus Kielce, Polen. Im Stiftungsrat vertreten sollen sein A und B. Sie entscheiden über Art und Auswahlssystem dieses Stipendiums.“

- Wille zu Errichtung einer selbständigen Stiftung?
- Essentialia negotii und Höchstpersönlichkeit?
- Sinnhaftigkeit der Stiftung?



## Die Erbstiftung in der Nachlassplanung

### II. Errichtung der Stiftung von Todes wegen

#### Fall 2: Bedenken der „Aussätzigen“

Fall BezGer ZH vom 9.4.2020, EL 2001 46-L/U: Erblasser setzt im Testament (2015) „ein bzw. mehrere vom nachgenannten Willensvollstrecker zu bestimmende Kinderhilfswerke“ ein. Das Nettovermögen besteht aus ca. CHF 1 Mio.

- Essentialia negotii und materielle Höchstpersönlichkeit?
- Richter sieht Fall des Art. 539 Abs. 2 ZGB und überweist an Stiftungsaufsicht
- Pflichten und Optionen der Stiftungsaufsicht?





## Die Erbstiftung in der Nachlassplanung

### III. Gestaltungsfragen

- Beratungsbedarf
  - Trotz Höchstpersönlichkeit des Stiftungsgeschäfts in Bezug auf essentialia negotii natürlich Beratung wichtig
  - „Laienstiftung“ von Todes wegen (handschriftliches Testament) noch gefährlicher als unter Lebenden
  - Unzweideutige Festlegung der „Stiftungsform“ durch klares Stiftungsgeschäft und essentialia negotii (Mindestvoraussetzung für Wirksamkeit der Stiftung)
  - Da der Stifter die Stiftung nicht „begleiten“ kann, sind entscheidende Merkmale und Stifternvorgaben im Geschäft festzulegen (z.B. Arten der Zweckerfüllung; Anlagepolitik; Vorgaben für die [Family] Governance wie etwa Wahlvorgaben, Nachfolgeregelungen etc.)



## Die Erbstiftung in der Nachlassplanung

### III. Gestaltungsfragen

- Beratung muss Alternativen beinhalten
  - Sinnvoller Stiftungszweck?
  - Eigene (Förder-) Stiftung lohnt sich erst ab Stiftungsvermögen von CHF 10 Mio.
  - Zuwendung an bestehende Stiftung? An welche?
  - Errichtung einer unselbständigen Stiftung bei einer Organisation oder Dachstiftung? Informationen einholen (z. B. Vermächtnis an UZH oder UZH-Foundation bzw. ETH oder ETH-Foundation?)
  - Siehe Fall 3



## Die Erbstiftung in der Nachlassplanung

### III. Gestaltungsfragen

#### Fall 3: Förderstiftung im Universitätsbereich

Öffentliches, notariell beurkundetes Testament von Sept. 2011: „Nach Begleichung der (...) Verbindlichkeiten ist mit dem alsdann vorhandenen Nachlassvermögen die Z-Stiftung zu errichten.

- a. Sitz: Der Sitz der Stiftung befindet sich bei der XY-Universität
- b. Zweck der Stiftung: (...) ist die Gewährung von Stipendien an jährlich 3 Ingenieur-Studierende der XY-Universität aus den Fachrichtungen (...). Die Stipendien sollen ein Studiensemester im Ausland (...) mitfinanzieren. Jährlich soll eine Summe von CHF 60'000.00 ausgerichtet werden (...). Die einzelnen Beträge sind individuell festzusetzen je nach (...). Die Interessenten melden sich aufgrund einer jährlichen Ausschreibung der Universität (...)
- c. Stiftungskapital: (...) ist das gesamte Netto-Nachlassvermögen des Erblassers.



## Die Erbstiftung in der Nachlassplanung

### III. Gestaltungsfragen

#### Fall 3: Förderstiftung im Universitätsbereich

##### d. Organe

Einziges Organ ist der Stiftungsrat (...). Zwei Mitglieder werden von der Schulleitung der XY-Universität, ein Mitglied von der A-Bank [Willensvollstrecker] ernannt.

(...) Aufsicht, Kontrollorgan

##### e. Reglement (...)

##### f. Auflösung (...)

- Inhalt des „Stiftungsgeschäfts“?
- Sinnhaftigkeit der Stiftung?
- Möglichkeiten?
- Lehren?



## Die Erbstiftung in der Nachlassplanung

### III. Gestaltungsfragen

- Stiftungerrichtung in übrige Nachlassplanung einbetten
  - Stiftung zu Lebzeiten, freies Vermögen von Todes wegen?
  - Pflichtteile beachten; eigentliche Stiftung von Todes wegen kann nicht ausschlagen (str.), jedoch von Herabsetzungs- und Ungültigkeitsklagen überzogen werden
  - Beachten, dass Begünstigung von Familienmitgliedern aus Stiftung in aller Regel nicht auf Pflichtteile anrechenbar sind („biens aisément négociables“-Doktrin)
  - Nicht nur bei drohenden Pflichtteilsprozessen:  
Stiftung die nötige Liquidität mitgeben;  
Stiftungsvermögen z.B. nur aus Kunstsammlung oder nur aus (ggf. angeschlagenen) Unternehmen gefährlich



## Die Erbstiftung in der Nachlassplanung

### III. Gestaltungsfragen

- Stiftungserrichtung in übrige Nachlassplanung einbetten
  - Bei Unternehmensstiftungen beachten, dass der Wert des Unternehmens zum Todestag bestimmt wird (dies kann je nach Konstellation Auszahlung von Pflichtteilen bei sinkendem Wert weiter erschweren)
  - Auch an Steuern denken
  - Im Zweifel Pflichtteilsverzicht nötig, aber oft schwierig: Attraktives Paket zusammenstellen: Cash, Gegenstände mit Affektionsinteresse (Ferienhaus, Kunst), Begünstigungen aus Stiftung sowie Leitungspositionen in der Stiftung etc.



## Die Erbstiftung in der Nachlassplanung

### III. Gestaltungsfragen

- Stiftungserrichtung in übrige Nachlassplanung einbetten
  - An Sonderrechte innerhalb der Stiftung denken (z.B. Renten, lebenslange Wohnrechte für Ehegatten/Partner etc.)
  - Privatorische Klauseln
  - Im besten Fall Stiftung proaktiv in die „Family Governance“ einbinden (siehe JAKOB, The role of foundations in family governance, Trusts & Trustees, Vol. 26, Issue 1, February 2020, p. 4-10)
  - Eine Erbstiftung, die aus erb- und stiftungsrechtlicher Sicht nachhaltig funktionieren soll, ist eine anspruchsvolle Gestaltung mit hohem Beratungsbedarf



## Die Erbstiftung in der Nachlassplanung

### IV. Internationale Aspekte

Fall 4:

Der Schweizer Staatsangehörige K mit Wohnsitz in Zürich entscheidet sich bei der Beratung betreffend seinen Nachlass für eine testamentarische Erbstiftung, weil er zu Lebzeiten jeden Stress mit der Sache und insbesondere seiner Familie vermeiden möchte. Begünstigt werden soll mit der Stiftung auch eine langjährige Geliebte und ein nichteheliches Kind, von denen die Familie nichts weiss. Aufgeklärt über die Restriktionen des Art. 335 ZGB, gibt er Ihnen den Auftrag, „im Testament eine Unterhaltsstiftung nach liechtensteinischem Recht zu errichten“.

- Ist dies möglich?
- Gestaltungsfragen?





## Die Erbstiftung in der Nachlassplanung

### IV. Internationale Aspekte

#### Fall 5:

Ein deutscher Erblasser E verstirbt mit letztem Wohnsitz in Zürich (Alternative: München). Im formwirksam in Deutschland errichteten Testament findet sich ein ausführliches Stiftungsgeschäft zur Errichtung einer gemeinnützigen Stiftung von Todes wegen nach Schweizer Recht mit Sitz in Zürich. Der Handelsregisterführer fragt sich, ob er die Stiftung eintragen kann.



## Die Erbstiftung in der Nachlassplanung

### IV. Internationale Aspekte

- Grenzüberschreitender Sachverhalt → internationales Privatrecht
- Unterscheide
  - Erbstatut: Welche Verfügungsarten werden von den jeweiligen Rechtsordnungen zur Verfügung gestellt („Werkzeugkasten“)
  - Stiftungsstatut: Auf welche Weise wird die Stiftung wirksam errichtet und welche Stiftungsgestaltungen sind zulässig
  - Formstatut: Ist die Verfügung von Todes wegen formgültig errichtet worden (ggf. mit Sonderanknüpfung für Erbvertragsstatut)
  - Personalstatut/Verfügungsfähigkeitsstatut: War der Erblasser Verfügungsfähig?



## Die Erbstiftung in der Nachlassplanung

### IV. Internationale Aspekte

- Fall 4: Kann in einem Schweizer Testament eine wirksame Unterhaltsstiftung nach liechtensteinischem Recht errichtet werden?
  - Erbstatut (Schweizer Recht) sieht „Stiftung von Todes wegen“ vor (Art. 493 ZGB) – im Werkzeugkasten enthalten (anders als „Trust“, bei dem die Gründung in Schweizer Testamenten umstritten ist, aber überwiegend bejaht wird)
  - In Schweizer Testamenten kann über die Mechanismen des IPRs fremdes Recht zur Anwendung gebracht werden → Wahl ausländischen *Stiftungsstatuts* nicht an die Art. 90 ff. IPRG gebunden
  - Von einigen Autoren werden ausländische Stiftungen sogar direkt unter Art. 493 ZGB subsumiert
  - Art. 335 ZGB keine „loi d'application immédiate“, die über Art. 493 Abs. 2 ZGB ausländischem Recht zwingend entgegenzuhalten wäre
  - Stiftungsgeschäft also wirksam – damit sind die Errichtungsvoraussetzungen des Stiftungsstatuts aber noch nicht erfüllt



## Die Erbstiftung in der Nachlassplanung

### IV. Internationale Aspekte

- Fall 4: Kann in einem Schweizer Testament eine wirksame Unterhaltsstiftung nach liechtensteinischem Recht errichtet werden?
  - Art. 552 § 15 FL-PGR:
    - 1) Die Stiftung kann auch durch letztwillige Verfügung oder durch Erbvertrag entsprechend den hierfür geltenden Formvorschriften errichtet werden.
    - 2) Die Eintragung oder Hinterlegung einer Gründungsanzeige einer durch letztwillige Verfügung errichteten Stiftung kann erst nach dem Tode des Stifters und beim Erbvertrag, wenn dieser es nicht anders bestimmt, eines der Stifter erfolgen.
    - 3) § 14 Abs. 4 und 5 finden entsprechende Anwendung: (...)
      - Gemeinnützige Stiftungen sind in das Handelsregister einzutragen und erlangen durch die Eintragung das Recht der Persönlichkeit



## Die Erbstiftung in der Nachlassplanung

### IV. Internationale Aspekte

- Fall 4: Kann in einem Schweizer Testament eine wirksame Unterhaltsstiftung nach liechtensteinischem Recht errichtet werden?
  - Liechtensteinische Behörden prüfen Formgültigkeit des Testaments nach Art. 30 FL-IPRG (Formstatut), aber wohl nicht Erbstatut (s. unten)
  - Errichtung einer liechtensteinischen Stiftung von Todes wegen mit Schweizer Testament als Errichtungsgeschäft also möglich; es stellen sich freilich die gleichen Gestaltungs- und Beratungsfragen wie oben
  - Achtung: Wird ein Stiftungsrecht gewählt, welches als Stiftungsstatut andere Voraussetzungen für die Errichtung einer Erbstiftung kennt (z.B. fordert das neue russische Recht hierfür stets ein öffentliches Testament), ist zu empfehlen, auch diese einzuhalten



## Die Erbstiftung in der Nachlassplanung

### IV. Internationale Aspekte

- Fall 5: Kann in einem ausländischen Testament eine wirksame Schweizer Erbstiftung errichtet werden?
  - Unterscheide wieder Erbstatut und Stiftungsstatut: Für Stiftungserrichtung als solche ist (wohl) nur Stiftungsstatut relevant
  - Ob Erbstatut zur Zulässigkeit einer Erbstiftung befragt werden muss, ist offen
  - Wäre in vorliegender Konstellation unproblematisch (weil sowohl das deutsche als auch das schweizerische Erbrecht die Erbstiftung nach den gleichen Voraussetzungen vorsehen)
  - Das (variable) Erbstatut sollte für die Gründungsvoraussetzungen der Errichtungsrechtsordnung indes keine Relevanz haben
  - Vgl. ausserdem zum Parallellfall der Trust-Errichtung auch JAKOB/PICHT, AJP/PJA 7/2010, S. 855 ff.



## Die Erbstiftung in der Nachlassplanung

### IV. Internationale Aspekte

- Fall 5: Kann in einem ausländischen Testament eine wirksame Schweizer Erbstiftung errichtet werden?
  - Formwirksamkeit des Testaments freilich nach Formstatut zu prüfen
  - Eintragungsvoraussetzungen (Stiftungsart, Errichtungsform, essentialia negotii) dann nach Schweizer Recht geprüft und Eintragungsverfahren nach Schweizer Recht als lex fori vollzogen
  - Eintragung einer Schweizer Erbstiftung in Schweizer Handelsregister mit ausländischem Testament als Errichtungsgeschäft ist möglich



## Die Erbstiftung in der Nachlassplanung

### V. Résumé und Ausblick de lege ferenda

- Die Stiftung von Todes wegen birgt immer noch einige Rechtsunsicherheiten – für den Verwender und die Behörden
- Aber: Zumindest die notwendigen Errichtungsvoraussetzungen müssen klar sein; im Vernehmlassungsbeitrag des Zentrums für Stiftungsrecht (vorgestellt am 5. Zürcher Stiftungsrechtstag am 30.1.2020, vgl. Jusletter vom 20.4.2020) daher der Vorschlag, in Art. 81 Abs. 3 ZGB *neuen* Satz 1 zu verankern:
- *„Bei der Stiftung von Todes wegen müssen Zweck und gewidmetes Vermögen in der Verfügung enthalten sein. Die Behörde, welche die Verfügung eröffnet, teilt dem Handelsregisterführer die Errichtung der Stiftung mit.“*





## Die Erbstiftung in der Nachlassplanung

### V. Résumé und Ausblick de lege ferenda

- Insgesamt ist der Rechtsfigur mit dem nötigen Respekt zu begegnen
  - Sinnvollen Einsatzbereich verifizieren (sonst besser Stiftung unter Lebenden)
  - Bessere Alternativen prüfen
  - Sorgfältige Statutengestaltung, bestenfalls mit ausreichend Vorlauf zur lebzeitigen Justierung
  - Umfassende Einbettung in die Nachlassplanung
  - (Nur) dann werden alle Beteiligten nachhaltig Freude an der Stiftung haben



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



**Prof. Dr. Dominique Jakob, M.I.L.**

Lehrstuhl für Privatrecht  
Zentrum für Stiftungsrecht  
Universität Zürich

[www.rwi.uzh.ch/jakob](http://www.rwi.uzh.ch/jakob)

**Gutachten und Rechtsberatung**

[dominique.jakob@rwi.uzh.ch](mailto:dominique.jakob@rwi.uzh.ch)

[www.dominique-jakob.com](http://www.dominique-jakob.com)